

TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement



TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag

Technische Prüfvorschriften
für Ebenheitsmessungen auf
Fahrbahnoberflächen
in Längs- und Querrichtung
Teil: Berührungslose Messungen
für den Bauvertrag

Ausgabe 2025

2025

R 1



FGSV-Nr.: 404/3

Bundesministerium für Digitalität
und Verkehr
StB 25/7182.N/3-ARS-25/04/3951453

Bonn, den 11. Februar 2025

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025
Sachgebiet: 4.5: Straßenbelastungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Bundesrechnungshof
DIGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betre: **Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen
auf Fahrbahnoberflächen in Länge- und Querrichtung,
Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag,
Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen
für den Bauvertrag)**

I.

Die Prüfverfahren zur Erfassung der Ebenheit auf Fahrbahnoberflächen sind bisher in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Länge- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen, Ausgabe 2017“ (TP Eben, Teil: Berührende Messungen) sowie den TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definiert. In Bauverträgen erfolgt die Beurteilung der Längsebenheit bisher auf Basis der Paragrobmessung (4-m-Latte). Mit diesem berührenden Messverfahren können Wellenlängen von bis zu 4 m erfasst und im Rahmen der Abnahme der Bauleistung bewertet werden. Kurz- und langwellige Unebenheiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Beanspruchung des Straßenbaus, den Fahrkomfort sowie Schädigungen der Substrat durch zusätzliche dynamische Beanspruchungen haben, können mit diesem Verfahren jedoch nicht erfasst und bewertet werden. Mit der berührungslosen Ebenheitsmessung können zukünftig auch diese kurz- und langwelligen Unebenheiten im Rahmen der Abnahme der Bauleistung erfasst und bewertet werden.

Die dazu erforderlichen messtechnischen Vorgaben wurden in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Länge- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 definiert. Diese sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag können als Grundlage für die Durchführung von Kontrollprüfungen zur Abnahme der Bauleistung angewendet werden. Sie enthalten Angaben zur Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Gütesicherung von berührungslosen, geschwindigkeitsunabhängigen Ebenheitsmessungen.

Die in den bisherigen TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definierten zusätzlichen Regelungen für Ebenheitsmessungen in Zusammenhang mit der Überprüfung im Rahmen von Bauverträgen (Abschnitt 4.4.1) werden durch die neue TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 ersetzt.

Die Durchführung der Systemprüfung sowie die Erteilung der Betriebszulassung für die Messfahrzeuge erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt). Grundlage hierfür sind die in der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag beschriebenen Anforderungen an die Messsysteme.

II.

Ich gebe die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen, um die bauvertragliche Anwendung der berührungslosen Ebenheitsmessung zu ermöglichen. Dabei sind ergänzend in der Startphase der Anwendung die zusätzlichen schrittweisen Regelungen u. a. zur Auswahl von Strecken und dem Umgang mit den Messergebnissen nach dem ARS-Nr. 5/2025 zu berücksichtigen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einföhrungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Michael Puschel

ARS Nr. 4/2025

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr
StB 25/7182.8/3-ARS-25/04/3951453

Bonn, den 11. Februar 2025

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau **Nr. 4/2025**

Sachgebiet: 4.5: Straßenbefestigungen;

Oberflächeneigenschaften

16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;

Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

n a c h r i c h t l i c h :

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen
auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung,
Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag,
Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen
für den Bauvertrag)**

Die stufenweise Umsetzung erfolgt wie im Folgenden beschrieben:

A) Die Bestimmung der Längsebenheit von **Verkehrsflächen angebauter Straßen, Einmündungen, Kreisverkehren und Verkehrsflächen, die ohne Deckenbuch hergestellt** wurden, muss künftig weiterhin – wie bisher – gemäß „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung – Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“ erfolgen.

B) Für **alle anderen, neu hergestellten Verkehrsflächen** erfolgt eine Umstellung der Messmethodik für die Ebenheit in drei Stufen.

I.

Die Prüfverfahren zur Erfassung der Ebenheit auf Fahrbahnoberflächen sind bisher in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen, Ausgabe 2017“ (TP Eben, Teil: Berührende Messungen) sowie den TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definiert. In Bauverträgen erfolgt die Beurteilung der Längsebenheit bisher auf Basis der Planografenmessung (4-m-Latte). Mit diesem berührenden Messverfahren können Wellenlängen von bis zu 4 m erfasst und im Rahmen der Abnahme der Bauleistung bewertet werden. Kurz- und langwellige Unebenheiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Beanspruchung des Straßenoberbaus, den Fahrkomfort sowie Schädigungen der Substanz durch zusätzliche dynamische Beanspruchungen haben, können mit diesem Verfahren jedoch nicht erfasst und bewertet werden. Mit der berührungslosen Ebenheitsmessung können zukünftig auch diese kurz- und langwelligen Unebenheiten im Rahmen der Abnahme der Bauleistung erfasst und bewertet werden.

Die dazu erforderlichen messtechnischen Vorgaben wurden in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 definiert. Diese sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag können als Grundlage für die Durchführung von Kontrollprüfungen zur Abnahme der Bauleistung angewendet werden. Sie enthalten Angaben zur Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Gütesicherung von berührungslosen, geschwindigkeitsunabhängigen Ebenheitsmessungen.

Die in den bisherigen TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definierten zusätzlichen Regelungen für Ebenheitsmessungen in Zusammenhang mit der Überprüfung im Rahmen von Bauverträgen (Abschnitt 4.4.1) werden durch die neue TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 ersetzt.

Die Durchführung der Systemprüfung sowie die Erteilung der Betriebszulassung für die Messfahrzeuge erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt).

Grundlage hierfür sind die in der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag beschriebenen Anforderungen an die Messsysteme.

II.

Ich gebe die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen, um die bauvertragliche Anwendung der berührungslosen Ebenheitsmessung zu ermöglichen. Dabei sind ergänzend in der Startphase der Anwendung die zusätzlichen schrittweisen Regelungen u. a. zur Auswahl von Strecken und dem Umgang mit den Messergebnissen nach dem ARS-Nr. 5/2025 zu berücksichtigen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Michael Puschel

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr

Bonn, den 11. Februar 2025

StB 25/7182.8/3-ARS-25/05/3951455

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau **Nr. 5/2025**

Sachgebiet: 4.5: Straßenbefestigungen;

Oberflächeneigenschaften

16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;

Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

n a c h r i c h t l i c h :

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025 habe ich die „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 bekannt gegeben und deren Anwendung für die Bundesfernstraßen ermöglicht.

Mit dem Ziel der Berücksichtigung von kurz- und langwelligen Unebenheiten und daraus resultierenden zusätzlichen dynamischen Beanspruchungen auf den Straßenoberbau soll nach einer Einführungsphase das bereits in der TP Eben-Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 beschriebene, für die bauvertragliche Anwendung weiterentwickelte und erprobte Verfahren des bewerteten Längsprofils (Weighted Longitudinal Profile – WLP) zum Einsatz kommen.

Zur flächendeckenden Durchführung von berührungslosen Ebenheitsmessungen fehlen in Deutschland bisher noch die erforderlichen Messgeräte in ausreichender Anzahl sowie deren Betriebszulassung nach TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag. Es ist daher erforderlich, eine stufenweise Umstellung auf die berührungslose bauvertragliche Ebenheitsmessung vorzusehen.

Hierbei gilt im Hinblick auf die eingesetzten Messverfahren (berührungslos/berührend), dass zur Beurteilung der Mangelfreiheit jeweils das Ergebnis des im Bauvertrag festgelegten Messverfahrens maßgeblich ist. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Kontrollprüfungen oder Wiederholungen von Kontrollprüfungen sind daher mit dem gleichen Messverfahren vorzunehmen mit dem auch die ursprüngliche Kontrollprüfung vorgenommen wurde.

Die stufenweise Umsetzung erfolgt wie im Folgenden beschrieben:

- A) Die Bestimmung der Längsebenheit von Verkehrsflächen angebauter Straßen, Einmündungen, Kreisverkehren und Verkehrsflächen, die ohne Deckenbuch hergestellt wurden, muss künftig weiterhin – wie bisher – gemäß „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung– Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“ erfolgen.
- B) Für alle anderen, neu hergestellten Verkehrsflächen erfolgt eine Umstellung der Messmethodik für die Ebenheit in drei Stufen.

Stufe 1 (ab 1. 7. 2025 bis 31. 12. 2026)

Die Kontrollprüfung der Ebenheit in Längsrichtung nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt“

(ZTV Asphalt-StB) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Beton“

(ZTV Beton-StB) erfolgt nach Festlegung im Bauvertrag entweder mit berührender (Planografenmessung) oder mit berührungsloser Ebenheitsmessung (Simulation gleitende Richtlatte). Es gelten weiterhin ausschließlich die Grenzwerte für die Längsunebenheiten der jeweiligen ZTV zur

Beurteilung einer mangelfreien Leistung.

Die berührungslose Ebenheitsmessung soll zunächst in ausgewählten Einzelprojekten bei Bundesfernstraßen angewendet werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt bundesweit noch keine ausreichende Anzahl von Messsystemen verfügbar ist, um bereits zum Start der Anwendung vielerorts Messungen durchführen zu können. Daher sollen Streckenbaumaßnahmen mit mittlerer oder größerer Bauloslänge (ca. 3 km bis 6 km) ausgewählt werden, um die Anzahl möglicher Projekte in der Startphase der Umstellung auf das berührungslose Messverfahren zu begrenzen.

Im Fokus stehen hier Baumaßnahmen mit

- Neubau der gesamten Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- vollständigem Ersatz der Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- Ersatz der Asphaltdecke, mit Einbau unter Verwendung eines Deckenbuchs.

Bei der Auswahl ist zu beachten, dass Strecken in Betonbauweise mit Grindingoberfläche erst dann mit der berührungslosen Ebenheitsmessung bewertet werden können, wenn da für geeignete Messsysteme mit der erforderlichen Betriebszulassung verfügbar sind.

Unabhängig von der bauvertraglich relevanten Bestimmung der Längsebenheit mit der Simulation der gleitenden Richtlatte erfolgt bei diesen Messungen auch die Auswertung und Ergebnisweitergabe für das WLP (ohne bauvertragliche Relevanz). Damit wird eine umfassende Datensammlung als Vergleich zwischen den Ergebnissen der simulierten gleitenden Richtlatte und dem WLP für eine Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase ermöglicht.

Das Ergebnis der Messung und der Auswertung muss dafür als standardisierter Prüfbericht vom Systembetreiber entsprechend dem Muster in Anhang 8 der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, ausgewiesen werden. Zusätzlich zum Prüfbericht umfasst das Messergebnis die Weitergabe von jeweils zwei Rohdatendateien (XML-Roh-daten) sowie die Bildaufzeichnungen pro Messung an beide Bauvertragsparteien.

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr
StB 25/7182.8/3-ARS-25/05/3951455

Bonn, den 11. Februar 2025

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2025

Sachgebiet: 4.5: Straßenbefestigungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften
für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs-
und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für
den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose
Messungen für den Bauvertrag)**

Berzng: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025 vom 11. 2. 2025,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-25/04/3951453

I.

Mit dem im Betrug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025 habe ich die „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 bekannt gegeben und deren Anwendung für die Bundesfernstraßen ermöglicht.

Mit dem Ziel der Berücksichtigung von kurz- und langweiligen Unebenheiten und daraus resultierenden zusätzlichen dynamischen Beanspruchungen auf den Straßenoberbau soll nach einer Einführungsphase das bereits in der TP Eben-Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 beschriebene, für die bauvertragliche Anwendung weiterentwickelte und erprobte Verfahren des bewerteten Längsprofils (Weighted Longitudinal Profile – WLP) zum Einsatz kommen.

Zur flächendeckenden Durchführung von berührungslosen Ebenheitsmessungen fehlen in Deutschland bisher noch die erforderlichen Messgeräte in ausreichender Anzahl sowie deren Betriebszulassung nach TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag. Es ist daher erforderlich, eine stufenweise Umstellung auf die berührungslose bauvertragliche Ebenheitsmessung vorzunehmen.

Hierbei gilt im Hinblick auf die eingesetzten Messverfahren (berührungslos/berührend), dass zur Beurteilung der Mangelfreiheit jeweils das Ergebnis des im Bauvertrag festgelegten Messverfahrens maßgeblich ist. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Kontrollprüfungen oder Wiederholungen von Kontrollprüfungen sind daher mit dem gleichen Messverfahren vorzunehmen mit dem auch die ursprüngliche Kontrollprüfung vorgenommen wurde.

Die stufenweise Umsetzung erfolgt wie im Folgenden beschrieben:

- Die Bestimmung der Längsebenheit von Verkehrsflächen angebotener Straßen, Einmündungen, Kreisverkehren und Verkehrsflächen, die ohne Deckenbuch hergestellt wurden, muss künftig weiterhin – wie bisher – gemäß „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung – Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“ erfolgen.
- Für alle anderen, neu hergestellten Verkehrsflächen erfolgt eine Umstellung der Messmethodik für die Ebenheit in drei Stufen.

Stufe 1 (ab 1. 7. 2025 bis 31. 12. 2026)

Die Kontrollprüfung der Ebenheit in Längsrichtung nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Beton“ (ZTV Beton-StB) erfolgt nach Festlegung im Bauvertrag entweder mit berührender (Planogrammmessung) oder mit berührungsloser Ebenheitsmessung (Simulation gleitende Richtlatte). Es gelten weiterhin ausschließlich die Grenzwerte für die Längsebenheiten der jeweiligen ZTV zur Beurteilung einer mangelfreien Leistung.

Die berührungslose Ebenheitsmessung soll zunächst in ausgewählten Einzelprojekten bei Bundesfernstraßen angewendet werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt bundesweit noch keine ausreichende Anzahl von Messsystemen verfügbar ist, um bereits zum Start der Anwendung vielerorts Messungen durchführen zu können. Daher sollen Streckenbaumaßnahmen mit mittlerer oder größerer Bauoslänge (ca. 3 km bis 6 km) ausgewählt werden, um die Anzahl möglicher Projekte in der Startphase der Umstellung auf das berührungslose Messverfahren zu begrenzen.

Im Fokus stehen hier Baumaßnahmen mit

- Neubau der gesamten Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- vollständigem Ersatz der Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- Ersatz der Asphaltdecke, mit Einbau unter Verwendung eines Deckenbuchs.

Bei der Auswahl ist zu beachten, dass Strecken in Betonbauweise mit Grindingsoberfläche erst dann mit der berührungslosen Ebenheitsmessung bewertet werden können, wenn dafür geeignete Messsysteme mit der erforderlichen Betriebszulassung verfügbar sind.

Unabhängig von der bauvertraglich relevanten Bestimmung der Längsebenheit mit der Simulation der gleitenden Richtlatte erfolgt bei diesen Messungen auch die Auswertung und Ergebnisweitergabe für das WLP (ohne bauvertragliche Relevanz). Damit wird eine umfassende Datensammlung als Vergleich zwischen den Ergebnissen der simulierten gleitenden Richtlatte und dem WLP für eine Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase ermöglicht.

Das Ergebnis der Messung und der Auswertung muss dafür als standardisierter Prüfbericht vom Systembetreiber entsprechend dem Muster in Anhang 8 der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, ausgewiesen werden. Zusätzlich zum Prüfbericht umfasst das Messergebnis die Weitergabe von jeweils zwei Rohdatensätzen (XML-Rohdaten) sowie die Bilddarstellungen pro Messung an beide Bauvertragsparteien.

Stufe 2 (ab 1. 1. 2027 bis 31. 12. 2028)

Vorgehen analog zu Stufe 1, jedoch mit einer signifikanten Erhöhung der Anzahl der ausgewählten Einzelprojekte mit Bauoslängen größer 3 km für die durchgehenden Fahrbahnen der Bundesautobahnen und größer 2 km bei Bundesstraßen.

Stufe 3 (ab 1. 1. 2029, nach Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase)

Nach Analyse der Ergebnisse aus den Stufen 1 und 2 sowie der Ableitung von möglichen weiteren Maßnahmen zur Bewertung und zur weiteren bauvertraglichen Umsetzung wird in Stufe 3 die berührungslose Ebenheitsmessung und Auswertung des WLP zur regelmäßigen Bewertungsgrundlage im Bauvertrag mit Ausnahme der in Abschnitt I A) genannten Maßzahlen. Die gegebenenfalls zusätzlichen Regelungen oder Anpassungen zum bauvertraglichen Umgang werden rechtzeitig mit einem separaten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekanntgegeben.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die oben beschriebene stufenweise Vorgehensweise für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen und entsprechend anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das Verfahren auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungsbeschluss bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bast.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Um die Ergebnisse und Auswirkungen der geplanten Umstellung der Messmethodik für die regelmäßige Anwendung des WLP zu analysieren, werden ab Ende 2025 je Halbjahr Abfragen bei den Ländern und der Autobahn GmbH durchgeführt. Dabei sollen für die mit dem berührungslosen Messverfahren gemessenen Strecken die Prüfberichte sowie die zugehörigen XML-Rohdaten einschließlich den Bilddarstellungen als ZIP-Dateien übersendet werden. Ich bitte daher dringend um die Einhaltung der im Regelwerk definierten Anforderungen an die Ergebnisdokumentation, da diese die Grundlage für die Definition der künftigen Vorgehensweise bilden wird. Zur weiteren Information aller Beteiligten sind vor dem Start in die Einführungsphase gegebenenfalls flankierende Informationsveranstaltungen vorgesehen, die einen möglichst großen Teilnehmerkreis ansprechen sollen.

Im Auftrag

Michael Puschel

ARS Nr. 5/2025

Stufe 1 (ab 1. 7. 2025 bis 31. 12. 2026)

1. Nach Festlegung im Bauvertrag entweder mit berührender (**Planografenmessung**)
oder
mit berührungsloser Ebenheitsmessung (**Simulation gleitende Richtlatte**).
2. Es gelten weiterhin ausschließlich die Grenzwerte für die Längsunebenheiten der jeweiligen ZTV zur Beurteilung einer mangelfreien Leistung.

Die berührungslose Ebenheitsmessung soll zunächst in ausgewählten Einzelprojekten bei Bundesfernstraßen angewendet werden

mittlerer oder größerer Bauloslänge (ca. 3 km bis 6 km)

- Neubau der gesamten Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- vollständigem Ersatz der Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- Ersatz der Asphaltdecke, mit Einbau unter Verwendung eines Deckenbuchs

Besonderheit:

Strecken in Betonbauweise mit Grindingoberfläche:
wenn dafür geeignete Messsysteme mit der erforderlichen Betriebszulassung verfügbar sind.

Unabhängig von der bauvertraglich relevanten Bestimmung der Längsebenheit mit der
Simulation der gleitenden Richtlatte auch die Auswertung und **Ergebnisweitergabe für das WLP**
(ohne bauvertragliche Relevanz).

Stufe 2 (ab 1. 1. 2027 bis 31. 12. 2028)

Vorgehen analog zu Stufe 1, jedoch mit einer signifikanten Erhöhung der Anzahl der ausgewählten Einzelprojekte mit Bauloslängen größer 3 km für die durchgehenden Fahrbahnen der Bundesautobahnen und größer 2 km bei Bundesstraßen.

Stufe 3 (ab 1. 1. 2029, nach Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase)

Nach Analyse der Ergebnisse aus den Stufen 1 und 2 sowie der Ableitung von möglichen weiteren Maßnahmen zur Bewertung und zur weiteren bauvertraglichen Umsetzung wird in Stufe 3 die berührungslose Ebenheitsmessung und Auswertung des WLP zur regelmäßigen Bewertungsgrundlage im Bauvertrag mit Ausnahme der in Abschnitt I A) genannten Maßnahmen. Die gegebenenfalls zusätzlichen Regelungen oder Anpassungen zum bauvertraglichen Umgang werden rechtzeitig mit einem separaten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekanntgegeben.

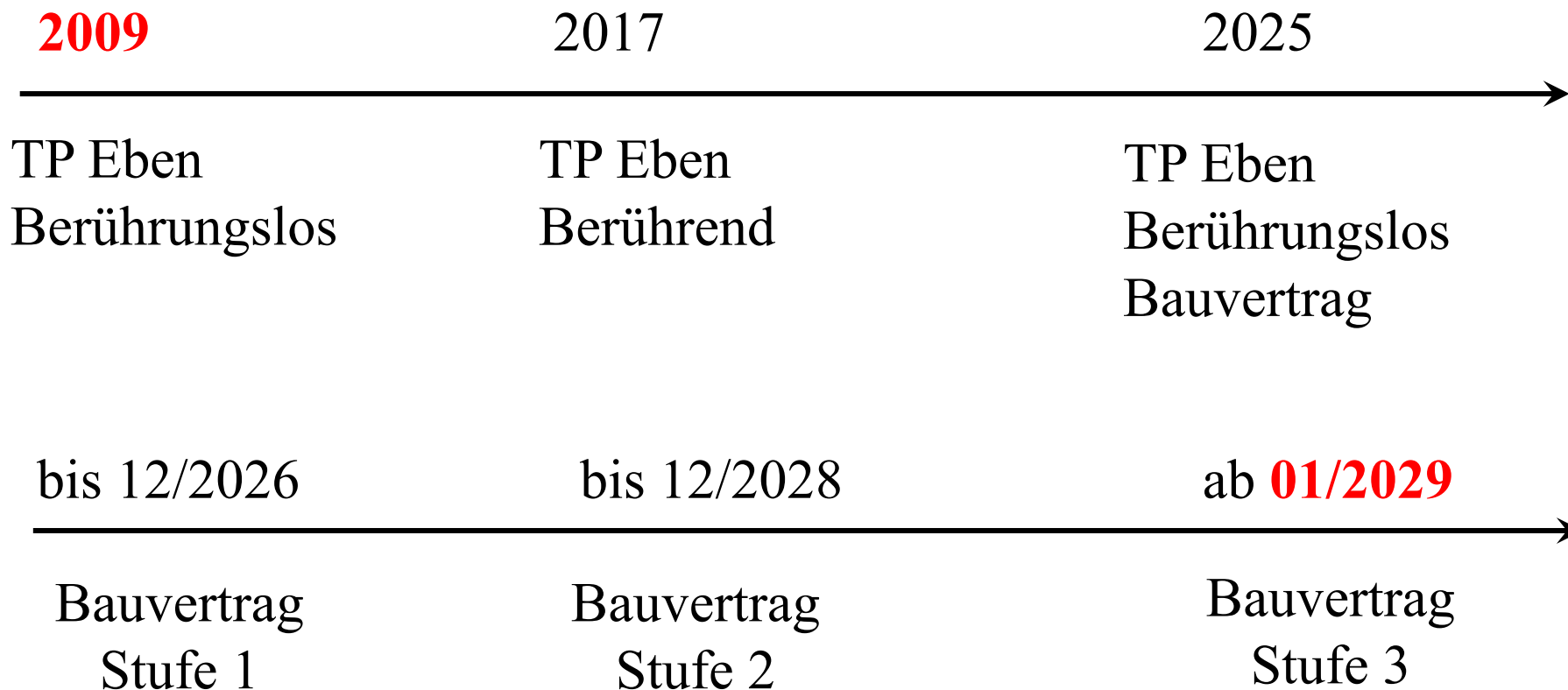
Gütesicherung berührungslose Messsysteme

1. Systemprüfung **BAST**
 - a) Prüfung von Funktionsprinzip und Konstruktionsaufbau (Systemkomponenten)
 - b) Vergleichsmessung mit Referenzmesssystemen

2. Zeitbefristete Betriebszulassung **BAST**

3. Eigenüberwachung der Messsysteme

Betreiber



Danke für die Aufmerksamkeit

Auch zukünftig:

**Schulungen berührende Ebenheitsmessungen
(Planograf)**

erforderlich